

(2) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung hat die Bestätigung außerdem durch den Besteller zu erfolgen.

(3) Für die Verteidigung und Bestätigung jedes Pflichtenheftes ist der Nachweis über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information⁴ sowie über durchgeführte Patentrecherchen obligatorische Voraussetzung.

§ 7

(1) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ziel- und Aufgabenstellungen durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten.

(2) Die Bestätigung des Pflichtenheftes hat durch Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen.

§ 8

Entscheidungen der Minister zur Verteidigung des Pflichtenheftes

(1) Zur Durchsetzung hoher aufgabenbezogener ökonomischer Vorgaben für Staatsplanaufgaben entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik, bei welchen Pflichtenheften auf der Grundlage des Pflichtenheftnachweises die volkswirtschaftliche Zielstellung wegen ihrer besonderen Tragweite für die Leistungsentwicklung unter Leitung eines seiner Stellvertreter bzw. eines Vizepräsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen ist. Über diese Entscheidungen wird der zuständige Minister informiert.

(2) Darüber hinaus sind dem Minister für Wissenschaft und Technik über den zuständigen Minister die bestätigten Pflichtenhefte für alle übrigen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik bis 4 Wochen nach Bestätigung vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann verlangen, daß an der Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen weiter zu arbeiten ist, wenn sie noch nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei anderen volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben können die Minister entscheiden, daß sie sich die Abnahme der Verteidigung der Zielstellungen des Pflichtenheftes vorbehalten. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Fortschreibung der Zielstellungen des Pflichtenheftes

(1) Die während der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit aus der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und des internationalen Standes notwendig werdende Erhöhung der Zielstellungen des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor im Pflichtenheft fortzuschreiben und bei der Ausarbeitung der Jahrespläne zu berücksichtigen.

(2) Bei Veränderungen der Zielstellungen des Pflichtenheftes sind gemäß § 5 erteilte Zustimmungen erneut einzuholen. Zustimmungsberechtigte sowie die zuständigen Minister können selbst die Fortschreibung der Zielstellungen des Pflichtenheftes vom Generaldirektor verlangen.

(3) Veränderungen der inhaltlichen bzw. terminlichen Zielstellungen in Pflichtenheften für Staatsplanaufgaben können nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik erfolgen.

(4) Bei Veränderungen in Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Juni 1979 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (GBl. I Nr. 19 S. 164).

§ 10

Kontrolle, Abrechnung und Abschluß der Pflichtenhefte

(1) Der Erfüllungsnachweis für die Forschungs- und Entwicklungsleistung „Bestätigtes Pflichtenheft“ ist dann erbracht, wenn alle erforderlichen Zustimmungen und Bestätigungen zum Pflichtenheftnachweis vorliegen.

(2) Das bestätigte Pflichtenheft ist Voraussetzung für die weitere Finanzierung der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe. Der Pflichtenheftnachweis kann dazu von der Bank angefordert werden.

(3) Zum Nachweis der Erfüllung der Festlegungen im Pflichtenheft sowie zur Bewertung der erreichten Ergebnisse ist der Forschungs- und Entwicklungsablauf entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ kontrollfähig zu belegen.

(4) Mit der Unterzeichnung des Protokolls der Abschlußverteidigung ist das Pflichtenheft abgeschlossen.

§ 11

Geheimnisschutz.

(1) Die Entscheidung über den Geheimnisschutz bei der Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist — soweit entsprechend den Rechtsvorschriften nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt — durch den zuständigen Leiter mit der Erarbeitung der Zielstellung, spätestens jedoch in Vorbereitung der Eröffnungsverteidigung zu treffen. Die personellen, organisatorischen und materiellen Maßnahmen für den durchgängigen Schutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind aufgabenbezogen zu planen und zu lösen. Im Zusammenhang mit der Verteidigung sind diese Maßnahmen mit den zuständigen Partnern zu beraten und festzulegen. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung mit zu bestätigen, zu kontrollieren und abzurechnen.

(2) Die Anforderungen an die Sicherheit, insbesondere den Geheimnisschutz bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung, sind durch den Besteller festzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Wissenschaft und Technik.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung - (GBl. I Nr. 14 S. 145),
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Mai 1979 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 119).

Berlin, den 17. Dezember 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. W e i z

5 Z. Z. gelten

- Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und⁵ Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289),
- Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426),
- Anordnung vom 20. Juni 1979 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (GBl. I Nr. 19 S. 164).